

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	115 (1995)
Artikel:	"Er hab vil kleiner Kind" : Argumente vor den Gerichten in der Landvogtei Greifensee im 15./16. Jahrhundert
Autor:	Hürlimann, Katja
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-984948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Er hab vil klener Kind»: Argumente vor den Gerichten in der Landvogtei Greifensee im 15./16. Jahrhundert

In den grossen, anonymen Vorstadtsiedlungen wird durch Aktivitäten von Quartiervereinen, Versammlungen von Bewohnern und Bewohnerinnen, Unterhaltungsabende, architektonische Gestaltung (z. B. Plätze in der Mitte von Siedlungen als Treffpunkte) usw. versucht, diese Anonymität zu durchbrechen und nachbarschaftliche Hilfe zu fördern. Vorbild für viele dieser Modelle war das vorindustrielle Dorf mit seinen nachbarschaftlichen Beziehungsnetzen, die bei Bedarf Hilfe boten. Die negativen Aspekte, wie die soziale Kontrolle, die im Extremfall zu Repressionen gegen Aussenseiter führten, werden dann gerne ausgeklammert. Im folgenden möchte ich nach den Spielregeln des Zusammenlebens in den Dörfern des 15./16. Jahrhunderts fragen. Es geht mir darum, die Beziehungen zwischen den Menschen innerhalb des Dorfes und der Dorfbewohner und -bewohnerinnen mit denjenigen von Nachbardörfern einerseits und jene der Dorfbevölkerung zur städtischen Obrigkeit andererseits zu untersuchen. Diese Beziehungen werden in der französischen Forschung unter dem Begriff «sociabilité»¹ zusam-

¹ Vgl. zum Thema «Soziabilität». Agulhon, Maurice, *La Sociabilité méridionale (Confréries et Associations dans la vie collective en Provence orientale à la fin du 18e siècle)*, Aix-en-Provence 1966; Ders., *Introduction: La Sociabilité est-elle objet d'histoire?*, in: Etienne, François (Hrg.), *Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse, 1750–1850*, Paris 1986, S. 13–23; Gutton, Jean-Pierre, *La Sociabilité villageoise dans l'ancienne France*, Hachette 1979. In der Schweiz wurde zum Thema Soziabilität noch wenig gearbeitet und wenn, dann stand nur die Geselligkeit des 18./19. Jahrhunderts im Mittelpunkt. Vgl. Jost, Hans Ulrich / Tanner, Albert, *Geselligkeit, Sozietäten und Vereine*, Zürich 1991. In den letzten Jahren wurden in Deutschland viele Arbeiten zur Kriminalitätsgeschichte publiziert, die einzelne Aspekte von Soziabilität behandeln. Da im Zentrum dieses Aufsatzes die Präsentation

mengefasst. Der Begriff «sociabilité» darf nicht mit dem deutschen Begriff «Geselligkeit» übersetzt werden, da der deutsche Begriff nur einen Aspekt des französischen Begriffs beinhaltet. Ich verwende daher die eingedeutschte Form «Soziabilität».

In meiner Lizentiatsarbeit bin ich der Frage nach der dörflichen Soziabilität nachgegangen.² Die Beziehung der Dorfbewohner und -bewohnerinnen untereinander und zu denjenigen der Nachbardörfer, d. h. zwischen verschiedenen sozialen Gruppen und innerhalb dieser Gruppen, zeigt sich in den Solidaritäten und Konflikten zwischen diesen. Dabei ist das Verhältnis der Angehörigen der sozialen Gruppen innerhalb ihrer Gruppe ebenso Thema wie die Beziehungen der Gruppen zueinander. Da die Dorfbevölkerung in einem Untertanenverhältnis zur Stadt Zürich steht, dürfen auch ihre Beziehungen zur städtischen Obrigkeit nicht vergessen werden. Am leichtesten fassbar ist die dörfliche Konfliktkultur. Diese habe ich anhand von Gerichtsakten untersucht. Das Zusammenleben der Dorfbewohner und Dorfbewohnerinnen ist auch durch ihre Treffpunkte, die sogenannten Soziabilitätsorte, sowie durch Festivitäten geprägt. Schliesslich findet Kommunikation nicht nur mit Worten, sondern auch über materielle und kulturelle Symbole statt. Diese Punkte gingen alle in meine Untersuchung der dörflichen Soziabilität der Landvogtei Greifensee ein. Dabei versuchte ich, ein Bild über die Regeln des Zusammenlebens anhand von Einzelschicksalen zu gewinnen. Diese sind im 16. Jahrhundert vor allem in Gerichtsakten fassbar.³

In diesem Aufsatz möchte ich als einen Aspekt der Thematik Soziabilität die Argumentationen untersuchen, die die Angeklagten vor Gericht vorbrachten. Da Argumente der Rechtfertigung der eigenen Position dienen, werden durch sie die Hintergründe für eine bestimmte Position erläutert. Sie geben Einblick in die Konfliktkultur des täglichen Lebens mit allen Zänkereien und Neckereien respektive Freundschaften

von Quellen steht, verzichte ich auf ausführliche bibliographische Angaben zur Kriminalitätsgeschichte.

² Die Arbeit wurde im Januar 1993 bei Prof. R. Sablonier an der Universität Zürich fertiggestellt und trägt den Titel: «Dörfliche Soziabilität in der Landvogtei Greifensee im 15. und 16. Jahrhundert».

³ Als Hauptquellen verwendete ich in meiner Lizentiatsarbeit die Akten der Landvogtei Greifensee bis 1535 (StAZ A 123.1) und die Ehegerichtsprotokolle der Jahre 1525–1535 (StAZ YY 1.2–1.5).

und zeigen die Position der einzelnen innerhalb der ländlichen Gesellschaft sowie ihr Normenverständnis. Es soll deshalb anhand von Argumenten auf gesellschaftliche und rechtliche Normen geschlossen werden.

In der Rechtssoziologie können anhand der Argumentationen Denkweisen und gruppenspezifische Normen rekonstruiert werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass illegale Handlungen nicht primär gegen alle Normen vollbracht werden, sondern häufig in Übereinstimmung mit gruppen- oder schichtspezifischen Normen stehen.⁴ Bei der Untersuchung der Argumentationen im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit müssen wir bescheidener sein. Es kann zwar in Ausnahmefällen auf gruppen- oder schichtspezifische Normen geschlossen werden, sehr häufig sind die Quellen jedoch dafür zu ungenau. Da es in dieser Zeit noch kein vollständig kodifiziertes Recht gab, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Rechtsgruppen (Dorfbevölkerung, Obrigkeit etc.) vom gleichen Normensystem ausgingen. Es muss deshalb spezifiziert werden, welche Rechtsnormen für welche Gruppen galten.

Es scheint mir sinnvoll, zuerst die Palette der Argumente als Übersicht zu präsentieren und erst in einem zweiten Schritt auf das Verhältnis der Dorfgenossen untereinander sowie auf die Beziehungen zwischen der Dorfbevölkerung und Vertretern der Obrigkeit oder der Kirche einzugehen. Die Methode bleibt ähnlich wie in der Lizziatsarbeit: Ausgehend von Einzelschicksalen soll auf die Beziehungen in der dörflichen Gesellschaft in der Landvogtei Greifensee im speziellen geschlossen werden.

Als Quellen dienen die schriftlichen Aufzeichnungen der Gerichte in der Landvogtei Greifensee⁵. Das Landvogteigericht Greifensee und die Gerichte der Herrschaften Maur und Uster waren niedere Gerichte, vor denen Wirtschafts- und Eigentumskonflikte, Erbstreitigkeiten, Streitigkeiten um Gerichtskompetenzen oder -kosten, Friedbrüche, Ehrverletzungen und weniger gravierende Gewalttätigkeiten (Schlägereien,

⁴ Bausinger, Hermann, Sprachschränken vor Gericht, in: Köstlin, Konrad / Sievers, Kai Detlev (Hrg.), Das Recht der kleinen Leute: Beiträge zur rechtlichen Volkskunde, FS für Karl-Sigismund Kramer zum 60. Geburtstag, 1976, S. 12.

⁵ Die wichtigsten Quellen waren die Akten der Landvogtei Greifensee (StAZ A 123.1). Außerdem wurde die Urkundenabteilung im StAZ nach Gerichtsentscheiden des Landvogteigerichts untersucht, v.a. in den Abteilungen C I und C II.

Messerstechereien etc. ohne tödlichen Ausgang) verhandelt wurden. Es muss beachtet werden, dass aus dem 15./16. Jahrhundert keine Protokollbücher überliefert sind. Auch führte nicht jeder Entscheid des Gerichts zu einer Urkunde. Gerichtsurteile wurden nicht immer schriftlich aufgezeichnet, da die Anwesenheit von Zeugen genügte, damit sie rechtsgültig waren.⁶ Im 15./16. Jahrhundert wurden deshalb nur diejenigen Prozesse schriftlich festgehalten, die entweder an die nächst höhere Instanz – das Zürcher Ratsgericht – gezogen wurden (Appellation) oder die dorthin gewiesen wurden, weil sich die Gerichte in der Landvogtei für nicht zuständig hielten.

Die erste überlieferte Akte aus der Landvogtei Greifensee stammt aus dem Jahre 1427. Aus den Jahren 1427 bis 1480 sind lediglich vier Gerichtsakten vorhanden. Die Untersuchung beschränkt sich daraus folgend auf die Zeit zwischen 1480 und 1535.

Gerichtsakten sind keine im Wortlaut geführten Protokolle, sondern nur Zusammenfassungen der Aussagen, die der Gerichtsschreiber vermutlich nach der Verhandlung verfasste. Sie wurden normalerweise geschrieben, um das Zürcher Ratsgericht über die Vorgänge an den Gerichten in der Landvogtei zu unterrichten. Es liegt im Wesen einer Zusammenfassung, dass nur das Wichtigste notiert wird. Auch der Gerichtsschreiber notierte nur, was ihm für den Verlauf der Gerichtsverhandlung wichtig erschien. Deshalb sind uns die Argumentationen nur aus zweiter Hand überliefert. Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle vorgebrachten Argumente und Aussagen überliefert sind, sondern dass der Gerichtsschreiber, was ihm irrelevant erschien, weggelassen hat. Die sprachlichen Feinheiten in der Ausdrucksweise der Beteiligten können nur beschränkt anhand der Gerichtsakten untersucht werden. Einerseits handelt es sich wie gesagt nicht um wortgetreue Protokolle, andererseits war das mittelalterliche und frühneuzeitliche Gerichtsverfahren durch eine grosse Formstrenge geprägt. Das Wort der Beteiligten galt normalerweise als unwiderruflich, und kleinere Formverstöße wie Versprechen, Räuspern usw. konnten zum Prozessverlust führen. Deshalb liessen sich sowohl Kläger wie Angeklagte durch einen

⁶ Dies ist keine Spezialität des Landvogteigerichts Greifensee. Dasselbe Phänomen beobachtete beispielsweise auch Paul Kläui für das Gericht in Nossikon. Vgl. Kläui, Paul, Das Freigericht Nossikon bei Uster, in: Beiträge zur bernischen und schweizerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern. Bd. 44, Heft 2, 1958.

Fürsprecher vertreten, der in ihrem Namen vor Gericht aussagte.⁷ Dadurch wurden die Aussagen schon während der Verhandlung gefiltert; der Fürsprecher war den Umgang mit Richtern gewohnt und wusste, was nicht gesagt werden durfte.

Trotz diesen quellenkritischen Einwänden halte ich Gerichtsakten für eine wichtige Quelle für die Untersuchung des Zusammenlebens in den Dörfern der Landvogtei Greifensee. Es muss zwar angenommen werden, dass nur die Konflikte vor dem obrigkeitlichen Gericht verhandelt wurden, die die Bevölkerung nicht selbst regeln konnte. Aber auch in ihnen wird die dörfliche Konfliktkultur sichtbar, denn die Betroffenen schilderten exakt die Umstände und die vorangegangenen Regelungsversuche. Das genaue Studium der Gerichtsakten zeigte, dass sie neben formal juristischen Argumenten immer noch viele Hinweise auf die Dorfkultur enthalten.

Da zu den Gerichtsverhandlungen in der Landvogtei Greifensee für das 15./16. Jahrhundert keine Protokollbände überliefert sind, können weder genaue Aussagen über Häufigkeit des Auftretens der verschiedenen Konflikte noch über die Häufigkeit der einzelnen Argumente gemacht werden. In der folgenden Bestandesaufnahme wird deshalb auf eine quantitative Analyse der Argumente verzichtet. Die folgende Tabelle dient als Bestandesaufnahme der in den verschiedenen Konflikten vorgebrachten Argumente. Sie wurde anhand der Gerichtsakten der Landvogtei Greifensee aus den Jahren bis 1535 erstellt.

Einige der oben erwähnten Argumentationen werde ich jetzt anhand detaillierter Beispiele besprechen.

Als Amtmann und Anwalt des Abts von Rüti klagte Hans Büntzli gemeinsam mit den Pflegern der Pfarrkirche Uster gegen Jacob Bachofner und Hensli Guoyer von Wermatswil, weil diese für ihre Güter die Zehntzahlung verweigerten. Die beiden Angeklagten aus Wermatswil wiesen darauf hin, dass bereits ihre Vorfahren seit vielen Jahren, nämlich seit über 60 respektive 100 Jahren⁸, für diese Güter keinen Zehnten mehr entrichtet hätten und «habindt sy dz also von iren vätern und von iren

⁷ Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Sp. 1333, Artikel «Fürsprecher».

⁸ «dann sy und ir vordern hettindt die gütter ob den sechzig oder ob den hundert jaren inngehept, genutzot und genossen und kein zechenden darvon nie geben...»

Konflikte und die vor Gericht vorgebrachten Argumente

Art des Arguments		Argumente	Konflikte
Rechtliches Argument	1.18 ⁹	Gewohnheitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabenkonflikte - Nutzungskonflikte - Gerichtskompetenzen, Herrschaftsrechte - Rechte und Pflichten im Dorf
	1.2	Vorweisen einer Urkunde	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabenkonflikte - Nutzungskonflikte - Gerichtskompetenzen, Herrschaftsrechte
	1.3	Vergleich mit andern in ähnlicher Situation Vergleich mit den Geschwistern	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabenkonflikte - Nutzungskonflikte - Rechte und Pflichten - Erbstreitigkeiten
	1.4	Hinweis auf Wohnortswechsel in eine andere Gerichtsherrschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabenkonflikte
	1.5	Gerichtszugehörigkeit unklar	<ul style="list-style-type: none"> - Gerichtskompetenzen
	1.6	Grundstück war verpfändet, nicht verkauft	<ul style="list-style-type: none"> - Kaufstreitigkeiten
	1.7	Schuld war mit Überlassen des Pfandes beglichen (Vergleich)	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldstreitigkeiten
	1.8	Erbschaft konnte wegen Reise als Handwerker nicht angetreten werden	<ul style="list-style-type: none"> - Erbstreitigkeiten
	1.9	Verlust des Status als Rechtsperson; Grund: Aussatz	<ul style="list-style-type: none"> - Erbstreitigkeiten
	1.10	Die beklagte Rede wurde vor dem gebotenen Frieden ausgesprochen	<ul style="list-style-type: none"> - Friedbruch
	1.11	Verletzung sei nicht mit Absicht zugefügt worden	<ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatzklage bei Körperverletzung
	1.12	Impotenz	<ul style="list-style-type: none"> - Ehekonflikte (Scheidungen)
Recht zur Selbsthilfe	2.1	Früheres Gerichtsurteil blieb wirkungslos	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungskonflikte
Gesellschaftl. Normen	3.1	Sozialer Druck, der Vater des Kindes war Götti ihres Ehemanns	<ul style="list-style-type: none"> - Vaterschaftsklage
	3.2	Rebbau ist keine Frauen- und Kinderarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungskonflikte

⁹ Diese Zahlen beziehen sich auf die in Klammern gesetzten Zahlen im Text.

Art des Arguments		Argumente	Konflikte
Wirtschaftl. Argument	4.1	Zuwenig Weideland	- Nutzungskonflikte
	4.2	Konkurrenz durch Mühle	- Nutzungskonflikte
	4.3	Viele Kinder	- Nutzungskonflikte - Erbstreitigkeiten
	4.4	Vermögen des Vaters ist gewachsen, d. h. die letzte Tochter soll höher ausgerichtet werden	- Erbstreitigkeiten
	4.5	Vater hat Sohn während seiner Krankheit finanziell unterstützt	- Lohnforderung von Sohn
Ausrede	5.1	Scherz	- Nutzungskonflikte - Friedbruch - Ehrverletzungen
	5.2	Aussage war nicht böse gemeint	- Friedbruch
	5.3	Aussage abstreiten	- Ehrverletzungen
	5.4	Sprachliche Spitzfindigkeiten	- Ehrverletzungen
	5.5	Sprachliche Spitzfindigkeiten: «klagen» ist nicht gleich «sagen»	- Falsche Anklage
Hinweis auf angemessene Nutzung	6.1	Reben wurden immer gut gepflegt	- Nutzungskonflikte
Fehlende Schutzwürdigkeit	7.1	Die beklagte Ehrverletzung wurde schon von andern Leuten ausgesprochen	- Ehrverletzungen
	7.2	Ehrverletzung als Reaktion auf eine andere Ehrverletzung	- Ehrverletzungen
	7.3	Vorangegangener Betrug durch den Kläger	- Ehrverletzungen
Moralisches Argument	8.1	Zaunverschiebung war zugunsten des Nachbarn	- Nutzungskonflikte
	8.2	Normale Bestrafung von Kindern	- Schadenersatzklage bei Körperverletzung
	8.3	Brutalität des Ehemannes	- Ehekonflikte (Scheidungen)

eltern ererbt in hoffnung, sy bi dem alten bruch und harkomen (1.1) geschyrmbt, ...».¹⁰ Die Kirchenleute wiesen zu ihrer Verteidigung eine Urkunde vor (1.2), die die Zehntpflicht der beiden Bauern belegen sollte. Der Richter wies den Fall an das Zürcher Ratsgericht als nächst höherer Instanz. Dieses entschied, dass die Kirchenvertreter beweisen mussten, dass innerhalb der letzten 40 Jahre für diese Güter Zehntabgaben geleistet wur-

¹⁰ Akten der Landvogtei Greifensee, 12. 5. 1520, StAZ A 123.1.

den, andernfalls seien Bachofner und Guoyer von der Bezahlung des Zehnten für die umstrittenen Güter befreit.

Diese Streitigkeit und ihr Verlauf vor Gericht ist typisch für die Gerichtspraxis des 16. Jahrhunderts. Rechtsansprüche konnten nicht allein durch das Vorlegen einer Urkunde belegt werden. Im Gegenteil, es wurden jeweils zusätzlich Zeugen verlangt, die das in der Urkunde festgehaltene Recht bestätigten. Dem «*alten bruch und harkommen*», dem Gewohnheitsrecht¹¹, kam nach wie vor grosse Bedeutung zu. Anders ausgedrückt: Rechte, Ansprüche, Vorschriften etc. waren nicht nur rechtsgültig, wenn es sich um ein von der Obrigkeit festgelegtes, schriftlich fixiertes Recht handelte. Das Gewohnheitsrecht ist eine über längere Zeit in einer bestimmten Art gehandhabte Rechtspraxis, die sowohl durch die Untertanen als auch durch die Obrigkeit geprägt sein konnte. Es wurde normalerweise nicht schriftlich aufgezeichnet, sondern mündlich tradiert und im Gedächtnis festgehalten. Veränderungen in der Rechtspraxis wurden mit der Zeit aus dem Gedächtnis eliminiert.¹² Das Gewohnheitsrecht ist damit Teil einer mündlichen Kultur, die wegen der grossen Bedeutung des Gedächtnisses auch als Gedächtniskultur bezeichnet wird. Es ist nicht grundsätzlich starr, wie in der Volkskunde lange Zeit angenommen wurde, und eine von einer mündlichen Kultur geprägte Gesellschaft nicht zwangsläufig unflexibel und rückwärtsgerichtet.¹³ Im Gegenteil kann das Gewohnheitsrecht auf

¹¹ Das Gewohnheitsrecht wurde in den Quellen neben der Bezeichnung als «*altes Harkommen*» auch mit Begriffen wie «*lenger dan mentischen kind verdencken möcht*» (StAZ A 123.1, 31. 12. 1500), «*alter bruch*» (StAZ A 123.1, 28. 9. 1507), «*by den fünfzig jaren*» oder «*sid dem alten Zürichkrieg*» (StAZ Cl Nr. 2504a, 10. 7. 1491) umschrieben.

¹² Vgl. zum Gewohnheitsrecht und zur Problematik Mündlichkeit – Schriftlichkeit Prosser, Michael, Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit, in: Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 47, Würzburg 1991 und Vollrath, Hanna, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift, Bd. 233, 1981, S. 571–594.

¹³ K.-S. Kramer war der Meinung, dass das Gewohnheitsrecht auf eine konservative, bewahrende Lebenshaltung deutete, die durch das Festhalten am Herkömmlichen an Stabilität gewann. Es sollte nichts Neues aufgebracht werden und das Bewährte erhalten bleiben. Neuerungen waren nur möglich, wenn bei diesen so schnell wie möglich Anschluss an die Tradition gesucht wurde. Kramer, Karl-Sigmund, Grundriss einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974, S. 37–46.

eine relativ flexible Gesellschaftsordnung hinweisen. Gerade schriftliche Aufzeichnungen halten einmal festgelegtes Recht genau fest, und das Recht muss deshalb bewusst geändert werden. In einer mündlichen Kultur hingegen kann sich der Rechtsbrauch langsam ändern. Ausschlaggebend für die Gültigkeit eines Rechts ist lediglich, dass bei Streitigkeiten in irgendeiner Form belegt werden kann, dass das umstrittene Recht schon seit langer Zeit so, wie behauptet wurde, gehandhabt wurde.

Das 15./16. Jahrhundert ist eine Übergangszeit zwischen mündlicher und schriftlicher Kultur. Es wurde immer mehr aufgeschrieben, aber gleichzeitig an gewissen Bräuchen einer mündlichen Kultur festgehalten, so dass sich mündliche und schriftliche Kultur vermischten. Neben dem mündlich tradierten Recht gewannen Urkunden, Offnungen¹⁴, Rödel etc. immer mehr an Bedeutung. Zuerst wurden Dokumente nur als Gedächtnisstütze angefertigt und damit die beim Rechtsakt anwesenden Zeugen leichter wiedergefunden werden konnten. Dann wurden sie auch als Beweismittel akzeptiert. Das blosse Vorlegen einer Urkunde genügte im 16. Jahrhundert in der Landvogtei Greifensee nicht, um eine Forderung zu belegen. Weiterhin spielten Zeugenaussagen neben den Urkunden eine wichtige, in vielen Fällen die wichtigere Rolle.

Das Gewohnheitsrecht war auch im 15. und 16. Jahrhundert ein zentrales Element in den Argumentationen vor den Gerichten in der Landvogtei Greifensee. Kaum ein Abgabe- oder Nutzungskonflikt oder ein Konflikt um Gerechtigkeiten, Herrschaftsrechte oder Gerichtskompetenzen wurde vor Gericht verhandelt, ohne dass auf das Gewohnheitsrecht hingewiesen wurde.

Daneben zeigen sich Reste einer mündlichen Kultur auch in anderen Argumenten. Beispielsweise erschien ein Albrecht Föisi von Uster vor Gericht und klagte, Hans Ziegler habe eine Wiese an Hans Berchtold verkauft, diese gehöre ihm aber gar nicht. Denn er, Föisi, habe diese nur

¹⁴ Das Gewohnheitsrecht ist uns heute nicht nur durch Gerichtsakten, die eher zufälligerweise ein Recht schriftlich festhielten, überliefert, sondern auch in den Offnungen. Alte Rechtstraditionen wurden darin festgehalten und regelmäßig der Dorfbevölkerung vorgelesen. Das Gewohnheitsrecht erhielt dadurch eine andere Stellung. Die Offnung bezog sich auf eine alte Rechtstradition, gibt aber keine Auskunft darüber, ob dieses Recht überhaupt noch dem geltenden Gewohnheitsrecht entsprach, und steht damit dem kodierten Recht ziemlich nahe.

als Pfand an Ziegler übergeben und sie ihm nicht verkauft (1.6).¹⁵ Da im 16. Jahrhundert noch keine Grundbücher geführt wurden, wurden Grundstücksverkäufe häufig ohne schriftliche Bestätigung getätigt.

In Abgabenkonflikten argumentierten die Untertanen immer wieder mit dem Wohnortswechsel (1.4). Uly Lur verweigerte beispielsweise Batt von Bonstetten den Fall, den dieser für Lurs in Basel verstorbenen Sohn verlangte, mit dem Argument, sein Sohn sei in Basel, also ausserhalb der Gerichtsherrschaft Uster, gestorben. Batt klagte erfolglos gegen die Verweigerung des Falls.¹⁶ Oder Kindli Kübler, der die Abgaben an seinen Gerichtsherrn Hans von Landenberg nicht mehr bezahlte und deshalb von diesem verklagt wurde, erklärte, dass er nicht mehr in der landenbergischen Gerichtsherrschaft lebte. Diese Streitigkeit wurde vor dem Ratsgericht von Zürich ausgetragen, das der Argumentation Küblers folgte und meinte, dieser müsste dafür jetzt, wo er in der Herrschaft Greifensee lebte, in dieser einen Vogtzins entrichten.¹⁷ Der Hinweis auf einen Wohnortswechsel war ein kräftiges Argument bei Abgabestreitigkeiten. Die Streitigkeiten um die Abgaben zeigen die verschiedenen Rechtsnormen deutlich: Die beiden Gerichtsherren gingen immer noch von einem persönlichen vom Wohnort unabhängigen Abhängigkeitsverhältnis aus, die Untertanen beriefen sich auf das modernere, sich auf ein Territorium beziehende Abhängigkeitsverhältnis. Die Stadt Zürich hat sich seit Anfang des 15. Jahrhunderts immer mehr Rechte aus der umgebenden Landschaft angeeignet. Dadurch entstand ein sich verdichtendes Gebiet um die Stadt, und die Abhängigkeiten wurden immer stärker aufgrund des Wohnorts und nicht mehr über persönliche Abhängigkeiten definiert.

Ebenfalls auf den Wohnort nahmen zwei Fischer aus Riedikon in ihrer Argumentation Bezug (1.5). In der Streitigkeit zwischen Batt von Bonstetten, Gerichtsherr zu Uster, und Hans Walder, Landvogt zu Greifensee, mit Althans und Junghans Fischer von Riedikon wollten die beiden Gerichtsherren die Fischer mit einer Busse für das Übertreten zweier Fischereigebiete bestrafen. Die beiden Fischer wussten sich gegen die Forderung der Gerichtsherren zur Wehr zu setzen und meinten: «*dz sy sölische clag an die genanten beid min heren befrömden tätt, dann sy vermein-*

¹⁵ Akten der Landvogtei Greifensee, 9. 6. 1516, StAZ A 123.1.

¹⁶ Akten der Landvogtei Greifensee, 21. 11. 1519, StAZ A 123.1.

¹⁷ Akten der Landvogtei Greifensee, 1501, StAZ A 123.1.

tindt, den genanten minen herren sölch buß nit schuldig ze sind, dann sy wusstind nit, wohin die gricht horttindt...».¹⁸

Die Fischer konnten so argumentieren, da sie in Riedikon wohnten, das als einziges Dorf am Greifensee zur Landvogtei Grüningen gehörte und dadurch in das Grüninger Gericht gehörte. Aufsicht über die Fischerei im Greifensee hatte jedoch der Landvogt von Greifensee.¹⁹ Der Fall wurde an das Ratsgericht gewiesen, das zugunsten der Fischer entschied. Die Landvögte von Greifensee und Grüningen sollten zusammenkommen und entscheiden, in welche Landvogtei die Fischer gehörten, je nachdem seien die Fischer busspflichtig oder nicht. So weit sich der Streit in den Akten verfolgen lässt, mussten die Fischer ihre Busse nicht bezahlen. Dass im 15./16. Jahrhundert die Gerichtsbezirke nicht immer scharf voneinander zu trennen waren und Streitigkeiten über Gerichtskompetenzen entstanden, musste für die Untertanen also nicht unbedingt nachteilig sein.

Die Dorfgenossen waren im allgemeinen untereinander rechtlich gleichgestellt, und es konnte über Vergleiche mit anderen Dorfgenossen argumentiert werden (1.3). Rudolf Sigli von Uster verteidigte sich beispielsweise gegen die Vorwürfe Batts von Bonstetten, seine Hühner schädigten seine Reben, indem er darauf hinwies, «*das Junckher Patt inn mit sinen hünern lasen pliben wie ander sin nachpuren des Junckherren hinndersässen in söllichem halten wäre*».²⁰

Die Dorfgenossen hatten nicht nur die gleichen Rechte, sondern auch die gleichen Pflichten. In einer Streitigkeit zwischen Hans von Rällikon²¹ und den Dorfgenossen von Üssikon ging es um die Pflicht, beim Zäunen zu helfen. Die Dorfgenossen argumentierten, dass alle, die Güter in Üssikon besässen, mitzuhelfen hätten (1.3). Hans von Rällikon dagegen wies auf das Gewohnheitsrecht hin (1.1). Er besitze dieses Gut bereits seit 30 Jahren und habe noch nie beim Zäunen geholfen. Die Streitigkeit endete vor dem Ratsgericht von Zürich, das Hans von Rällikon, gestützt auf das Gewohnheitsrecht, von der Mithilfe beim Zäunen freisprach.²² Dieses Beispiel zeigt, dass der Grundsatz der rechtlichen

¹⁸ Akten der Landvogtei Greifensee, 7. 1. 1520, StAZ A 123.1.

¹⁹ Gemäss der Fischereiverordnung vom 6. 4. 1428 (StAZ CI Nr. 2503) war der Landvogt von Greifensee für alle Verstösse der Fischer gegen die Verordnung zuständig.

²⁰ Akten der Landvogtei Greifensee, 28. 9. 1607, StAZ A 123.1.

²¹ Rällikon grenzt an Uessikon.

²² Akten der Landvogtei Greifensee, 5. 5. 1516, StAZ A 123.1.

Gleichstellung nicht immer konsequent durchgesetzt werden konnte. Dies ist eventuell der Grund, warum es immer wieder Dorfgenossen gab, die glaubten, sie seien ungerecht behandelt worden. Sie rechtfertigten die ihnen zur Last gelegte Tat oder Rede damit, dass diese eine Reaktion auf ungesühntes Unrecht gewesen sei. Beispielsweise meinte Hensli Müller, der ein Wehr aufgebrochen hatte und deshalb wegen Sachbeschädigung angeklagt wurde, dass er dies getan habe, weil ein vor 10 Jahren von der Obrigkeit ausgesprochenes Gerichtsurteil ihn dazu berechtigte (2.1). Offenbar wurde das Wehr trotz Gerichtsurteil weiterhin geschlossen gehalten und Müller das Wasser verweigert.²³ Gerade dieser Fall zeigt, wie schwer es auch für die Obrigkeit war, gewisse Entscheide in der Landschaft durchzusetzen. Der Landvogt und seine Vertreter, die Untervögte, waren für die Durchsetzung obrigkeitlicher Urteile und Erlasse verantwortlich. Es ist denkbar, dass gerade bei den Untervögten, die selber Dorfbewohner waren²⁴, die Bereitschaft dazu fehlte. Der Hinweis auf ungerechte Behandlung (7.3) ist gerade bei Ehrverletzungen immer wieder zu finden. Cunrad Stouber beispielsweise stritt nicht ab, zu Felix Bachofner gesagt zu haben, «*mußerer*²⁵ *du hast mir ein lurstuck tan*», und «*du hast mirs than und die wil der than hast, so hab ich dich nit wie ein ander bider man*». Mit dieser Rede verletzte Stouber Bachofners Ehre. Als Grund für die Ehrverletzung gab Stouber an, Bachofner habe ihn verraten und betrogen. Bachofner habe ihn angezeigt und dabei entlastende Zeugen ignoriert, so dass er eine Busse bekommen habe.²⁶

Es kann hier nicht näher auf die Gleichheit der Dorfbevölkerung eingegangen werden. Die theoretische Gleichstellung scheint einer Praxis gegenüberzustehen, in der einzelne Dorfbewohner mehr Einfluss hatten als andere und sich wegen ihrer angesehenen Stellung im Dorf auch besser durchzusetzen wussten.

Vermutlich erscheint nur der kleinste Teil aller in einem Dorf vorkommenden Ehrverletzungen und Friedbrüche in den Gerichtsakten, dies obwohl der Erhaltung und Wiederherstellung von Ehre in der früh-

²³ Akten der Landvogtei Greifensee, 22. 6. 1518, StAZ A 123.1.

²⁴ Das Amt des Untervogts ist das höchste Amt, das einem Landbewohner offenstand.

²⁵ Die Bedeutung von «*mußerer*» ist mehrdeutig; Musser: 1. Herr, 2a. Bursche, Kerl, b. grosser, beleibter, plumper Mensch. Mûser: Mäusefänger oder langsamer Arbeiter; bezeichnet aber auch eine finstere, melancholische Person oder einen heimtückischen Menschen, Vgl. Idiotikon, Bd. 4, Sp. 481–485.

²⁶ Akten der Landvogtei Greifensee, 5. 5. 1533, StAZ A 123.1.

neuzeitlichen Gesellschaft grosse Bedeutung zukam. Ehre ist neben der Moral das zweite normierende Element in der Gesellschaft. Ein Individuum passte sich an die gesellschaftlichen Normen entweder aufgrund seines Gewissens (seiner Moral) oder seines Ehrgefühls an. In diesem Fall hat Ehre eine normierende, konfliktvermeidende Funktion. Ehre beinhaltet jedoch nicht nur normierende Elemente, sondern auch ein grosses Konfliktpotential, denn die verletzte Ehre musste wieder hergestellt werden. Dies konnte entweder vor Gericht geschehen oder durch Gewaltanwendung. Wie häufig solche Gewaltanwendungen zur Satisfaktion vorkamen, ist heute schwer zu beurteilen. Vermutlich erfuhren die obrigkeitlichen Institutionen nur von Ehrverletzungen, deren Satisfaktion nicht gelungen ist, wenn der Frieden durch die Gewaltanwendungen gestört wurde und in selteneren Fällen, wenn die Ehre vor Gericht wiederhergestellt werden sollte. Denn gerade Ehrverletzungen waren Auseinandersetzungen, die die Dorfbevölkerung unter sich regelte und die die Obrigkeit nur beschränkt etwas angingen.

Felix Bachofner²⁷ beispielsweise versuchte seine Ehre vor Gericht wieder herzustellen. Er klagte vor Gericht gegen Heiny Berchtold. Er (Bachofner) sei in Zürich krank gewesen und «*do söl Heiny Berchtold grett haben, er lige zu Zürich und hab ein huren by im unnd namlich das Trinen meittly,...*»²⁸ Berchtold stritt diese Rede nicht ab, meinte aber, er sei nicht der erste, der dies erzählt habe (7.1). Da Berchtold keine Zeugen stellen konnte, die seine Aussage bestätigten, verlor er den Prozess und musste Bachofner «*wandel tun*»²⁹. An dieser Auseinandersetzung wird die Komplexität des Ehrgefühls in der frühneuzeitlichen Gesellschaft sichtbar. Die Ehre wurde nur durch die erstmalige Aussage verletzt. Wird nicht sofort Satisfaktion gefordert, sind die anderen DorfbewohnerInnen legitimiert, diese Aussage zu machen und können deshalb nicht mehr verklagt werden. Dann stand dem sogenannten Dorfklatsch nichts mehr im Wege.

Die verletzte Ehre konnte auch durch eine weitere ehrverletzende Rede gerächt und damit die wieder gut gemacht werden, wie das fol-

²⁷ Felix Bachofner war vermutlich mit der Institution Gericht gut vertraut. Ich nehme an, er ist mit dem Felix Bachofner, der zwischen 1525 und 1529 Untervogt von Uster war, identisch.

²⁸ Akten der Landvogtei Greifensee, 21. 5. 1532, StAZ A 123.1.

²⁹ = Genugtuung leisten, damit Bachofners Ehre wieder hergestellt ist.

gende Beispiel zeigt. Anna Lurin³⁰ klagte gegen einen Felix Kremer, weil dieser sie eine Hexe und Diebin genannt habe und weil er sie zu schlagen versuchte. Kremer bestritt die Vorwürfe nicht, wies jedoch darauf hin, dass zuerst Anna Lurin seine Ehre verletzt habe (7.2), indem sie erzählt habe, er «*hetty den kratten*».³¹

In Gerichtsverhandlungen, in denen wegen einer bestimmten Aussage geklagt wurde, versuchten sich die Angeklagten häufig mit sprachlich spitzfindigen Ausreden (5.4) zu retten. Heinrich Öfely beispielsweise entgegnete auf den Vorwurf, er habe gesagt, Agatha Ludy habe ein Kind «*erworffen*»³², «*dz er gerett hab, es habe erworffen, hab aber nit grett, dz es ein kind erworffen hab...*»³³. Das Argument wurde als Ausrede angesehen und Öfely mit einer Busse von einer Mark belegt und für eine Nacht in den Wellenberg gesperrt. Ein weiteres Beispiel zeigt, dass Wortklauberei auch zum Erfolg führen konnte. Üly Hager, der von Landvogt Oswald Schmid wegen einer falschen Anklage angeklagt wurde, rettete sich mit dem Hinweis, «*er hetti dem vogt von Gryffense söllichs geseitt, er hetti aber im dz nit klagt...*»³⁴(5.5). Hager hatte dem Landvogt gesagt, «*dz der Lyps Ysenschlegel über inn gezuck und inn [Hager] blut runß gemacht*». Hätte Hager tatsächlich Ysenschlegel beim Landvogt angeklagt und dieser wäre nachher freigesprochen worden, wäre Hager mit der Strafe belegt worden, die Ysenschlegel drohte.³⁵ Die Absicht dieser Vorschrift ist naheliegend, falsche Anklagen aus Rache sollen vermieden werden. Dieses Beispiel zeigt aber auch, wie problematisch es

³⁰ Dass bis jetzt nur Beispiele angeführt wurden, in denen Männer klagten, hat damit zu tun, dass die Gerichtsöffentlichkeit zur Regelung von Konflikten hauptsächlich von Männern genutzt wurde. Akten der Landvogtei Greifensee, 7. 2. 1520, StAZ A 123.1.

³¹ Vermutlich ist damit die Krätze gemeint. Die Krankheit muss einen Ausschlag verursacht haben: «*daruff sy wol gredt, er haby vor ein gell hembd gehept, das haby er jetz schwartz gemacht, das er den kratten darmit könnde gedecken*».

³² erwerfen = tot werfen oder missgebären (nur bei Vieh). Grimm, Bd. 3, Sp. 1062.

³³ Akten der Landvogtei Greifensee, 23. 1. 1525, StAZ A 123.1.

³⁴ Akten der Landvogtei Greifensee, 22. 2. 1504, StAZ A 123.1.

³⁵ Vgl. dazu das Grafschaftsrecht der Landvogtei Kyburg: «*Wer ouch den andren, man oder frowen, schuldiget unnd zyhet (=beschuldigen), das im lyb, eers unnd glid antrift unnd das uff dieselbenn personen, so er geschuldigett hatt, nit bringt, der oder die soll in söllicher geschuldigettenn personenn fuoßstapfenn stan unnd ales, das darumb dulden unnd lydenn, das sy gedtuldett unnd gelitten musstent haben, ob es uff sy gebracht wordenn werde.*» Weisses Buch I(1534), von Landvogt Hans Rudolf Lava-ter, StAZ FIIa 172.

für die Untertanen in der Zürcher Landschaft war, in Konflikten obrigkeitliche Hilfe zu suchen. Gegen Unrecht konnte vor Gericht nur geklagt werden, wenn dieses auch sicher belegt werden konnte. Andernfalls war die Gefahr gross, dass dem Beklagten nichts nachgewiesen werden konnte und der Kläger wegen der «falschen» Aussage mit der gleichen Strafe belegt wurde, wie sie dem Beklagten gedroht hätte. Ob die Obrigkeit damit lediglich Denunziantentum vermeiden wollte oder ob sie erreichen wollte, dass nicht so viel geklagt wurde, kann aufgrund der Quellen nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die Regelung kann aber als Hinweis darauf angesehen werden, dass die Obrigkeit dorfinternen Konfliktregelungen positiv gegenüberstand. Die Gefahr, selber angeklagt zu werden, war aber nicht der einzige Grund, warum die Untertanen es vermieden, vor ein obrigkeitliches Gericht zu treten. Denn Kläger liefen Gefahr, im Dorf als Querulanten verschrien und in eine Aussenseiterrolle gedrängt zu werden. Nicht nur die Dorfbevölkerung versuchte möglichst, die Konflikte dorfintern zu regeln, sondern auch die städtische Obrigkeit hielt sich an die Regel, sich erst einzumischen, wenn der Frieden in der Landschaft nicht mehr gewährleistet war.

Nicht nur Angehörige verschiedener Familien stritten häufig, selbst gegen die eigenen Familienangehörigen wurde vor dem Richter geklagt. Am häufigsten wurde innerhalb der Familien um Erbschaften gestritten. In der Zürcher Landschaft war es üblich, das elterliche Vermögen gleichmässig unter die Kinder zu verteilen. Wobei die Kinder bereits bei ihrer Heirat ausgerichtet wurden, das heisst, der ihnen vom Erbe zustehende Teil wurde ihnen ausgezahlt. Berechnungsgrundlage war das Vermögen des Vaters im Moment der Heirat. Gerade die ausgerichteten Kinder, die dadurch ihren Anspruch auf die Erbschaft verloren, fühlten sich häufig betrogen. Oftmals stellte sich nämlich später heraus, dass das väterliche Vermögen viel grösser war, als sie angenommen hatten. Am 26. Feb. 1504 klagten beispielsweise Uli Wägman, Jos Stouber und Oswald Brunner gegen ihren Schwiegervater Hans Meyer³⁶, weil dieser ihren Ehefrauen bei der Heirat nur 50 Pfund als Ausrichtung vermachte, seinem Sohn Mathis Meyer³⁷ dagegen 400 Pfund (1.3). Da der Erbanspruch nach der Ausrichtung verfiel, erhielten

³⁶ Akten der Landvogtei Greifensee, 26. 2. 1504 + 14. 12. 1506, StAZ A 123.1.

³⁷ Die Familie Meyer aus Niederuster gehörte der dörflichen Oberschicht an. Mathis Meyer ist für die Jahr 1514–1516 als Untervogt in Uster nachweisbar.

die ausgerichteten Kinder beim Wachstum des väterlichen Vermögens keine Entschädigung. Im Moment der Erbteilung war der Vergleich mit den anderen Geschwistern aber ein wichtiges Argument.

Ein Testament konnte auch angefochten werden, indem belegt wurde, dass der Aussteller des Testaments keine Rechtsperson mehr war. In einer Erbstreitigkeit zwischen den Brüdern Pfister von Greifensee argumentierten die Kläger, Ulrich und Jacob Pfister, dass das Testament ihres aussätzigen Bruders Heinrich ungültig sei (1.9), *«ir bruder habe des kein gewallt me, söllich sin gute zu ver machen, dan er sye nun gnu wol ze achten alls ein toter man»*.³⁸ Das Argument war unumstritten. Ein Aussätziger galt nicht mehr als Rechtsperson und durfte dementsprechend auch keine Güter mehr veräussern. Die Güter wurden ihm jedoch weiterhin zur Nutzung überlassen. Auch der beklagte, aussätzige Heinrich Pfister bestritt in seiner Argumentation nicht, dass ein von einem Aussätzigen verfasstes Testament ungültig sei. Er liess aber durch seinen Vogt, ohne den er gar nicht mehr vor dem Gericht hätte erscheinen können, mitteilen, *«wie das er by gesundem lib denn genanten sines bruder Hansen sun Aderian Pfister zu im an einen Kindtztheil in her genumen hab»*.³⁹ Es ging nun für Heinrich und seinen Neffen Aderian darum, zu belegen, dass er das Testament vor seiner Erkrankung geschrieben hatte und nicht darum, seine geistige Zurechnungsfähigkeit bei der Abfassung des Testaments zu beweisen. Dies gelang ihm, indem er Zeugen stellte, die bestätigten, dass sie an ihm noch keinen Aussatz festgestellt hatten, als er sein Testament geschrieben hatte. Mit dem Verbot, den Besitz zu veräussern, wurde die Erbschaft für seine Familie, die als Gegenleistung für ihn sorgen musste, wenn er dies nicht mehr selber tun konnte, sichergestellt.⁴⁰

Die Familie der frühen Neuzeit war nicht nur Zweckgemeinschaft und Ausgangspunkt vieler Streitigkeiten, sondern sie erfüllte eine wichtige soziale Funktion. Sie sorgte für kranke oder invalide Familienangehörige und kann als eine Art Sozialversicherung angesehen werden. Die Familie durfte deshalb von ihren Angehörigen auch eine Entschädigung für ihre Unterstützung fordern. Im Falle von Heinrich Pfister bestand die Entschädigung aus seinem ganzen Besitz. Eine ähnliche Logik wies die Argumentation von Jacob Hegnower auf, als er sich verteidigte, war-

³⁸ Akten der Landvogtei Greifensee, 31. 1. 1532, StAZ A 123.1.

³⁹ Akten der Landvogtei Greifensee, 31. 1. 1532, StAZ A 123.1.

⁴⁰ Vgl. Irsigler, Franz/Lassotta, Arnold, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, Ausenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, München 1989.

um er seinem Sohn keine Entschädigung für seine Mithilfe auf dem Hof bezahlte. Der Sohn «*sye in die reiß hingelouffen unnd so er widerkom, war er lang zit kranck unnd war allso by im, das er nutz nützty, sunder hab groß cost und arbeit mit im geheptt,...*»⁴¹ (4.5) Die Familie hatte in diesem Fall die Funktion eines sozialen Auffangnetzes. Die Argumentation von Jacob Hegnowers Sohn zeigt, dass sich dieser von seinem Vater ausbeutet fühlte, da er ohne Lohn auf dem väterlichen Hof arbeiten musste. Die repressive Seite der Familie kann an weiteren Beispielen gezeigt werden. Kinder mussten oft noch im Erwachsenenalter ohne oder mit geringem Lohn arbeiten, und mit nicht folgsamen Kindern und Ehefrauen wurde nicht zimperlich umgesprungen.

Als beispielsweise Heiny Karrer um Schadenersatz für sein verlorenes Auge klagte, verteidigte sich Hans Büntzli damit, dass er alle seine Kinder in dieser Art bestraft hätte. Karrer war Schweinehirt bei Büntzli, und als ihm die Schweine durch einen Zaun auf ein anderes Grundstück gelaufen waren, schlug ihn Büntzli mit dem Zaumzeug so, dass er (Karrer) ein Auge verlor. Büntzli verteidigte sich gegen der Vorwurf der Körperverletzung, er habe Karrer so bestraft, wie er auch seine eigenen Kinder bestraft hätte (8.2), und wurde letztinstanzlich vom Zürcher Ratsgericht freigesprochen.⁴²

Im 16. Jahrhundert waren normalerweise die Männer für die Bestrafung ihrer Frauen und Kindern verantwortlich. Frauen erschienen dementsprechend selten als Angeklagte oder als Klägerinnen vor Gericht. Körperstrafen des Ehemanns oder des Vaters waren als Möglichkeit für die Bestrafung von Frauen und Kindern normal und legitim. Legitim im Sinne, dass sich die Obrigkeit nicht dafür interessierte. In Scheidungsklagen erfahren wir meistens nur nebenbei, dass gegen die Ehefrau Gewalt angewendet wurde. Jacob Öfeli aus Werrikon klagte beispielsweise gegen seine Ehefrau Elsi Tikelmann. Diese sei nach 15 Jahren Ehe zu ihren Eltern zurückgekehrt. Sie dagegen verklagte ihren Ehemann wegen Impotenz, «*aber leider so sye er ir man nie worden...*»⁴³ (1.12). Dabei erfahren wir auch, wie brutal Öfeli seine Ehefrau behandelt hatte: «*Namlich das er iren ein arm abgeschlagen*⁴⁴ und 7 löcher in das houpt, sendli-

⁴¹ Akten der Landvogtei Greifensee, 16. 12. 1527, StAZ A 123.1.

⁴² Akten der Landvogtei Greifensee, 4. 12. 1516, StAZ A 123.1.

⁴³ Ehegerichtsprotokolle, StAZ YY 1.2 1525, S. 95–96, 23. 1. 1525.

⁴⁴ Vermutlich gebrochen.

*ches und anders was iren ze vil unlidenlich, darumb het sy von im muessen gan und zu den iren kerent*⁴⁵ (8.3). Diese Körperverletzungen wurden nur nebenbei als weiterer Grund für die Scheidung angegeben, der Hauptgrund war seine Impotenz. Elsi Tikelmann musste ein formal als Scheidungsgrund angesehenes Argument wählen. Ob die Frau überhaupt wegen der Gewalttätigkeit ihres Ehemannes geklagt hätte, bleibt dahingestellt. Öfeli meint zu diesen Vorwürfen lediglich, sie habe die Schläge verdient, und wurde dafür von der Obrigkeit nicht bestraft. Körperstrafen zur Bestrafung von Frau und Kindern waren in einem gewissen Rahmen akzeptiert.

Gewalt wurde nicht nur zur Bestrafung von Frauen und Kindern angewendet. So brachte beispielsweise der betrogene Ehemann Ulrich Schmid den Freier seiner Ehefrau um und wurde für diese Tat nicht bestraft. Es kann an dieser Stelle nicht ausführlicher auf das Verhältnis zur Gewalt im 16. Jahrhundert eingegangen werden. Es muss aber festgehalten werden, dass die Leute in der frühen Neuzeit nicht als besonders gewalttätig bezeichnet werden dürfen. Körperliche Gewalt war jedoch beim Austragen gewisser Konflikte, wenn sie nach gewissen Regeln angewandt wurde, toleriert. Gewalttätigkeiten in der Ehe wurden nur in Notfällen vor dem Ehegericht in Zürich ausgetragen und wie die oben erwähnten Beispiele zeigen, interessierte sich die Obrigkeit auch nicht dafür. Die Frauen flüchteten im allgemeinen, wie dies auch Elsi Tikelmann tat, zu ihrem Vater, und dieser schützte seine Tochter vor ihrem Ehemann. Er ermahnte den brutalen Ehemann (eventuell ebenfalls durch Gewalt) oder nahm seine Tochter für einige Zeit wieder bei sich auf. Erst wenn sich die Ehe auch durch väterliche Vermittlung nicht retten liess, wurde vor dem Ehegericht geklagt. Wie die Scheidungsfälle vor dem Ehegericht zeigten, wurden in solchen Fällen meistens formale Scheidungsgründe wie Ehebruch oder Impotenz vorgebracht. Zur Rekonstruktion der Spielregeln innerhalb der Familien und Verwandtschaften sind aber nicht die formalisierten Gründe interessant, sondern Argumentationen, in denen auf die schlechte Behandlung durch den Ehemann und seine Gewalttätigkeiten, auf eheliche Zerrüttung usw. hingewiesen wird. Diese Probleme gingen offenbar das Ehegericht nur wenig an. Sie wurden normalerweise durch väterliche oder brüderliche

⁴⁵ Ehegerichtsprotokolle, StAZ YY 1.2 1525, S. 95–96.

Vermittlung familienintern geregelt, und die Frauen erschienen deshalb nur in wenigen Fällen vor dem Ehegericht.

Wie gross der soziale Druck im Dorf und in der Familie sein konnte, zeigt sich in einer Vaterschaftsklage von Annle Yssler. Die Klägerin musste vor Gericht erklären, warum sie das Kind zuerst einem falschen Vater gegeben hatte. Sie antwortete: «*Cunrad Fischer sig ires mans selgen götti gsin unnd Cunrad Fischers frow ir nache baß, ouch ire güte nachpuren gsin, deshalb sy so torricht gwäßen und also dem Wagner das Kind gäben habe.*»⁴⁶ Diese Rechtfertigung mit Hilfe des sozialen Drucks (3.1) zeigt deutlich, dass eine Dorfgemeinschaft nicht nur als Solidaritätsgruppe angesehen werden darf. Annle Yssler musste unter einem grossen Druck sowohl durch die Dorfgemeinschaft wie auch durch die Familie gestanden sein.

Zum Schluss soll noch auf ein weiteres Argument in wirtschaftlichen Konflikten hingewiesen werden. Am 22. Nov. 1532 erschienen beispielsweise Rüdi und Oswald Büntzli vor dem Gericht in Nossikon und klagten gegen die Witwe des verstorbenen Hans Braschler. Sie hätten vor einiger Zeit Rebland an Hans Braschler verliehen. Da dieser gestorben sei, sind sie der Meinung, die Reben sollten heimfallen, denn «*sigent da nütz dan vil kleiner kind und wiber* (3.2), *deshalb sy sölich gut, die räben nümen mögent gewärben,...*» und «*sy sigent ir selb notturfft* (4.3), *man wüß ouch wol, das sölich räbwerck nit kinder noch wiber werck sye*».⁴⁷ Hans Tobler, Vogt der Kinder und der Witwe Braschler, weist darauf hin, dass die Braschlers auch in schweren Zeiten, als durch Klimaeinflüsse die Reben immer wieder geschädigt wurden, diese gut gepflegt haben (6.1) und ausserdem «*sigent sölichs leelis, der räben, notturfftiger den sy, die Büntzlinen, das wüß mencklich,...*»⁴⁸ (4.3). Die Reben wurden trotzdem den Büntzlis zugesprochen. Der Hinweis auf die wirtschaftliche Notwendigkeit, die Reben zu besitzen, war kein juristisches Argument und diente offensichtlich nur dazu, bei den Richtern um Verständnis für die schwierige ökonomische Situation ohne die Reben zu bitten. In dieser Streitigkeit muss auf ein weiteres Argument hingewiesen werden. Obwohl es in dieser Zeit durchaus nicht unüblich war, dass die Witwen die Arbeit ihrer verstorbenen Ehemännern ausführten, argumentierten die Büntzlis damit, dass Weinbau keine Frauen- und Kinderarbeit sei. Der

⁴⁶ Akten der Landvogtei Greifensee, 19. 10. 1534, StAZ A 123.1.

⁴⁷ Akten der Landvogtei Greifensee, 22. 11. 1532, StAZ A 123.1.

⁴⁸ Akten der Landvogtei Greifensee, 22. 11. 1532, StAZ A 123.1.

Hinweis, dass Weinbau Männerarbeit sei, ist eine der wenigen Stellen in den Gerichtsakten der Landvogtei Greifensee, wo auf gesellschaftliche Normen hingewiesen wurde.

In einer Streitigkeit zwischen Hans Guoyger von Uster (Müller von Kirchuster) und Hans Büntzli von Nossikon (Müller von Oberuster), ob Hans Guoyger eine Öltrotte an seine Mühle anbauen dürfe oder nicht, argumentierten beide Parteien ökonomisch. Hans Büntzli fürchtete die Konkurrenz und sagte, er hätte in seine kürzlich erstellte Öltrotte viel investiert. Auf der anderen Seite klagte Hans Guyger, er müsste einen hohen Zins bezahlen und «*er hab vil kleiner kind*»⁴⁹ (4.3).

Selbst bei Ausrichtungsstreitigkeiten wurde die Kinderzahl als Argument angeführt (4.3). Die Schwiegersöhne von Hans Meyer, die gegen diesen klagten, weil er seinen Sohn Mathis Meyer viel höher ausgerichtet hatte als die drei Töchter, sagten: «*so doch sy by den selbigen iren wibern vil kleiner kind habindt, und der son dem sovil geben, keine kind hett.*»⁵⁰ Das Argument, dass viele kleine Kinder ernährt werden müssten, war also kein formaljuristisch anerkanntes, zeigt aber, dass kleine Kinder für die Familien damals eine grosse finanzielle Belastung sein konnten, denn erst die älteren Kinder konnten als Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Zusammenfassend kann folgendes festgehalten werden:

Anhand von Gerichtsakten des 15./16. Jahrhunderts wurden die Argumentationen in Streitigkeiten in den Dörfern der Landvogtei Greifensee, die vor Gericht vorgebracht wurden, untersucht. Obwohl nur ein kleiner Teil der dörflichen Konflikte vor Gericht ausgetragen wurde und keine wortgetreuen Protokolle überliefert sind, können Aussagen über die Konfliktkultur gemacht werden.

Im allgemeinen bezogen sich die Konfliktparteien in ihren Argumentationen stark auf Rechtsnormen und argumentierten vor Gericht formaljuristisch. Allerdings hatten in vielen Konflikten nicht alle Beteiligten selbst bei rechtlichen Fragen das gleiche Normenverständnis. Der Tatbestand wurde in solchen Fällen von beiden Seiten anerkannt und war unbestritten. Wie in Abgabekonflikten immer wieder zu erkennen ist, wandelte sich das Verhältnis Untertanen (Abgabepflichtige) zu ihren Herren. Die Herren bestanden auf einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis und daraus folgend waren sie der Meinung, die Abgaben

⁴⁹ Akten der Landvogtei Greifensee, 4. 12. 1525, StAZ A 123.1.

⁵⁰ Akten der Landvogtei Greifensee, 26. 2. 1504, StAZ A 123.1.

müssten auch nach einem Wohnortswechsel geleistet werden. Die Untertanen hingegen bestanden darauf, dass ihre Abgabepflicht von ihrem Wohnort abhängig sei. Mit Hilfe der Zürcher Obrigkeit setzten sie sich durch. Das Verhältnis der Obrigkeit zu ihren Untertanen darf trotzdem nicht romantisiert werden. Die LandbewohnerInnen hatten viele Nachteile gegenüber den Stadtbürgern. Es handelt sich aber auch nicht um ein reines Repressionsverhältnis zwischen Obrigkeit und Landbevölkerung, wie das Beispiel der Streitigkeit um die Abgabepflicht zeigt. Die Zürcher Obrigkeit schützte ihre Untertanen auch vor ungerechtfertigten Ansprüchen fremder Gerichts- oder Grundherren.

Auf keinerlei Rechtsnormen bezogen sich die Argumentationen, die auf die wirtschaftliche Not der Beteiligten hinwiesen. Hinweise auf die grosse Kinderzahl sollten vermutlich zur Verstärkung der übrigen Argumente aus dem Rechtsbereich dienen oder den Richter milde stimmen. Die Häufigkeit des Arguments zeigt aber, wie wenig ökonomische Reserven vermutlich viele ländlichen Haushalte hatten.

Das wichtigste Argument vor Gericht war der Verweis auf das Gewohnheitsrecht, das in Abgabe- und Nutzungskonflikten sowie in Streitigkeiten um Herrschaftsrechte vorgebracht wurde. Da diese Konflikte zugleich zur am stärksten vor Gericht vertretenen Konfliktgattung gehörten, steht das Gewohnheitsrecht an erster Stelle in der Argumentenhierarchie. Die Tradition eines Rechts musste durch Zeugen belegt werden. Da in dieser Argumentation schriftliche Dokumente nur eine untergeordnete Rolle spielten, gehört das Gewohnheitsrecht in eine Gesellschaft, die bedeutende Elemente einer mündlichen Kultur enthält. Diese Argumentation weist darauf hin, dass im 16. Jahrhundert noch nicht alle Rechtsbereiche von Schriftlichkeit dominiert waren.

Bei Klagen wegen ehrverletzender Reden wurden entweder die Ehrverletzungen abgestritten, oder es wurden Ausreden gesucht, um die Nichtigkeit der Klage zu beweisen. Der Angeklagte versuchte vor Gericht zu beweisen, dass die beklagte Rede nicht so gemeint war, wie es der Kläger verstanden hatte. Sie sei beispielsweise nur scherhaft gemeint gewesen, oder ein sprachliches Detail wird anders erzählt, so dass sich der Sinn der Rede änderte. Ehrverletzungen sowie die Wiederherstellung der Ehre verliefen nach einem bestimmten Code. So galt beispielsweise eine Aussage als wahr oder zumindest nicht mehr als ehrverletzend, wenn diese vorher schon von jemandem gemacht wurde, ohne dass der dadurch in seiner Ehre Verletzte geklagt hätte. Normalerweise

reagierten die Dorfbewohner und -bewohnerinnen auf Unrecht entweder mit physischer Gewalt oder einer Ehrverletzung, und erst wenn dies nicht zur Lösung des Konflikts führte, wurde das obrigkeitliche Gericht angerufen.

Die Untersuchung der Argumentationen in Konflikten in den Dörfern der Landvogtei Greifensee, die vor dem Richter ausgetragen wurden, zeigte, dass in den Dörfern die Schwachen und Armen unterstützt, d. h. dass die Dörfer Solidaritätsgruppen bildeten. In den Dörfern wurde aber auch viel gestritten, so dass zwischen den Nachbarn auch Hass und Neid herrschten konnte. Ähnliches gilt auch für die Familie, zweifellos eine der wichtigsten sozialen Gruppen der frühen Neuzeit. Sie hatte wichtige Aufgaben als soziales Auffangnetz, vor allem in der Betreuung von Kranken und Alten. Gleichzeitig ist sie ein Ort ständiger Streitigkeiten und Gewalttätigkeiten. Die Geschwister klagten sich in Erbstreitigkeiten gegenseitig an, und die Männer sind Richter über ihre Ehefrauen und Kinder, wobei physische Gewalt als Strafmittel nicht ungewöhnlich war.

Neben den obrigkeitlichen Gerichten bestanden in der frühen Neuzeit weitere Konfliktregelungsinstanzen. Offenbar unterstützte die Obrigkeit das Bestreben der Dorfbevölkerung, möglichst viele Konflikte selber zu regeln. Viele Konflikte wurden von den Beteiligten ohne Vermittlung durch die Obrigkeit geregelt. Das Gericht war auch keine Instanz, dessen Urteile immer durchgesetzt werden konnten. Das zeigte sich in Argumentationen, in denen auf Ungerechtigkeiten hingewiesen wurde. Diejenigen, die sich ungerecht behandelt fühlten, wiesen in solchen Fällen gerne auf frühere Gerichtsurteile hin, die nicht durchgesetzt werden konnten.